

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzelle oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 73

Diez, Samstag den 27. März 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Verordnung

über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl.

Auf Grund der §§ 34 und 36 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 — R.-G.-Bl. Seite 35 — und in Ergänzung der Verordnung des Kreis Ausschusses des Unterlahn-Kreises vom 1. März 1915 wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Unterlahn-Kreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Bäcker und Händler sind verpflichtet, auf Verlangen halbe Brote abzugeben.

§ 2.

Roggenschrotbrot, das heißt Brot, das aus Roggenmehl, zu 93 Prozent ausgemahlen, hergestellt ist, und ohne Zusatz von anderen Mehlen oder mehlfartigen Stoffen gebacken werden darf, kann gegen Brotscheine geliefert werden, und zwar wie beim gewöhnlichen Brot, 250 Gramm gegen einen Brotschein.

Für Roggenschrotbrot wird ein Einheitsgewicht von 2000 Gramm oder 4 Pfund vorgeschrieben, das das Brot am dritten Tage aufweisen muß.

Das Roggenschrotbrot darf nur in der bei der Militärverwaltung üblichen viereckigen Kommissbrotform gebacken werden.

Im übrigen finden die Bestimmungen über Brot auch auf Roggenschrotbrot sinngemäß Anwendung.

Die Herstellung von Weizenschrotbrot, sogenanntes Graubrot, ist nach den Backvorschriften vom 5. Januar 1915 verboten.

§ 3.

In Ausführung der Vorschrift des § 7 der Verordnung des Kreis Ausschusses vom 1. März 1915 wird bestimmt, daß die sich vorübergehend im Unterlahn-Kreis aufhaltenden Personen, die ein Brotbuch erhalten haben, beim Verlassen des Unterlahn-Kreises bei der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in der sie das Brotbuch erhalten haben, unter Ablieferung des Brotbuches abzumelden sind.

Für die Abmeldung sind in erster Linie der Haushaltungsvorstand und in zweiter Linie der Brotbuchbesitzer verantwortlich. Die Abmeldung hat spätestens am zweiten Tage nach der Abreise des Brotbuchbesitzers zu erfolgen.

§ 4.

Nach dem zweiten Wort des letzten Satzes im § 9 der Verordnung vom 1. März 1915 sind die Worte „und Händler“ einzuschließen.

§ 5.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Außerdem können die Geschäfte, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, gemäß § 52 a. a. O. geschlossen werden.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 20. März 1915.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahn-Kreises.
Duderstadt.

I. 1707.

Diez, den 23. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Durch Errichtung der Kriegs- und Zivilgefangenenlager sind zahlreiche Bauten, feste sowie bewegliche Baracken, entstanden und noch in der Ausführung begriffen, die nach der Demobilmachung zum größten Teil nutzbringend Verwendung finden können.

Da die anderweitige Verwendung voraussichtlich durch die Militärbehörden allein nicht möglich sein wird, kommt eine eventuelle spätere Abgabe von Bauten an Behörden, z. B. zur Errichtung von Wasch- und Badeanstalten, Einquartierungshäusern, Unterkunftsräume für Forst- und Bahnpersonal und dergleichen mehr, in Betracht.

Etwaige Wünsche bezüglich eines späteren Bedarfs sind an die stellvertretende Intendantur des 18. Armee-Korps in Frankfurt a. M. zu richten.

Der Landrat.

J. B.

Stimmermann.

Anweisung für die Erhebung der Vorräte an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation.

Auf Anordnung des Reichskanzlers findet am 29. März 1915 im Deutschen Reiche auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) eine Aufnahme von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation statt, für deren Ausführung im Gebiete des Königreichs Preußen folgende Bestimmungen gelten.

1. Die Aufnahme erstreckt sich auf

- Kartoffelschnitzel,
- Kartoffelflocken, Kartoffelgrießflocken,
- Kartoffelwalzmehl,
- Kartoffelstärkemehl,
- trockene Kartoffelstärke,
- feuchte Kartoffelstärke,
- Stärke syrup, Bier-, Essig- und Rumeouleur,
- Stärkezucker (Traubenzucker),
- Dextrin.

2. Wer Vorräte der vorbezeichneten Waren am 29. März 1915 im Gewahrjam hat, ist verpflichtet, diese Vorräte und ihre Eigentümer anzuzeigen.

Vorräte, die sich am 29. März 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger anzuzeigen.

Von der Anzeigepflicht sind befreit:

- Diejenigen, deren Vorräte an den vorbezeichneten Waren insgesamt (d. h. alle Waren zusammengekommen) 25 Doppelzentner nicht übersteigen,
- Kartoffeltrockner und Stärkefabriken im Sinne der §§ 1 und 6 der Bekanntmachung über die Regelung des Abjages von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 118), soweit es sich um die vorstehend unter 1 a bis einschließlich f genannten Waren handelt,
- Vorräte im Eigentum der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H.

3. Wer der ihm hiernach obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, verfällt den Strafbestimmungen des § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, der lautet:

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

4. Die Anzeige erfolgt nach einem Bordruck, der, soweit er den Beteiligten nicht bereits von der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H. durch Vermittelung gewerblicher Berufsvereinigungen zugegangen ist, in Stadtkreisen bei dem Magistrat oder der von ihm bestimmten Stelle, in Landkreisen bei dem Landrate (Oberamtmann) erhältlich ist.

Bis zum 31. März 1915 sind die ausgefüllten Bordrucke von den Anzeigepflichtigen, auch denen, die den Bordruck durch die gewerblichen Berufsvereinigungen erhalten haben, in Stadtkreisen dem Magistrat, in Landkreisen dem Landkreise (Oberamtmann) zu übermitteln.

5. Die Landräte (Oberamtmänner) und die Magistrate der Stadtkreise sorgen für öffentliche Bekanntmachung der Erhebung und geben die bei ihnen angeforderten Bordrucke an die Anzeigepflichtigen ab. Die Landräte (Oberamtmänner) versenden außerdem je ein Stück dieser Anweisung an jeden Gemeinde- und Gutsvorsteher ihres Kreises mit der Befehl, in geeigneter Weise für öffentliche Bekanntmachung der Erhebung Sorge zu tragen.

Die eingehenden Bordrucke prüfen die Magistrate der Stadtkreise und die Landräte (Oberamtmänner) darauf, daß kein anzeigepflichtiger Betrieb fehlt, und senden sie danach unverzüglich unbearbeitet an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin, W., Lüchowufer 6/8. Besteht die Vermutung, daß ein anzeigepflichtiger Betrieb keine Anzeige erstattet hat, so ist er unverzüglich zur Aeußerung aufzufordern.

6. Werden bei den zu 4. genannten Behörden mehr Bordrucke als übersandt gebraucht, so ist die benötigte Zahl unmittelbar von der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin, W. 9, Schellingstr. 14/15 nachzufordern.

Berlin, am 20. März 1915.

Der Minister des Innern.

J. A. Freund.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Anweisung wollen Sie ortsüblich bekannt machen und diejenigen Personen, welche anzeigepflichtige Vorräte im Gewahrjam haben, zur Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige anhalten. Die hierfür nötigen Bordrucke sind bei mir anzufordern. Bis zum 31. März 1915 sind mir die anzeigepflichtigen Betriebe namhaft zu machen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. 3030 II.

Diez, den 25. März 1915.

Bekanntmachung.

Unsere Kartoffelvorräte werden unbedingt gebraucht, um die Bevölkerung in den nächsten Monaten zu erhalten. Es müssen daher die halbreifen Schweine (120—180 Pfund Lebendgewicht) sofort geschlachtet werden. Die Regierung hat die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, Französischestr. 53, beauftragt, diese Schweine durch Vertrauensleute zu angemessenen Preisen zu kaufen. Diese Preise betragen für Schweine gewogen an der Verladestation:

beim Gewicht von	für je 100 Pfund Lebendgewicht	dagegen für die Enteignung vom Bundesrat festgesetzte:	also beim freiwilligen Verkauf mehr:
120 bis 130 Pfd.	M 57.—	M 51.—	M 6.—
131 140	58.—	52.—	6.—
141 150	59.—	53.—	6.—
151 160	60.—	55.—	5.—
161 170	61.—	57.—	4.—
171 180	62.—	59.—	3.—

Alle diese Schweine, die nicht bis zum 4. April freiwillig zum Schlachten verkauft sind, werde ich beschlagnahmen und auf Antrag der Gesellschaft zu den geringsten vom Bundesrat festgesetzten Preisen enteignen, soweit es nicht Zuchteber und Zuchtsauen sind oder mir nicht nachgewiesen wird, daß die Schweine noch neben den sonst zurückbleibenden Tieren ohne Zugabe von Kartoffeln aus Abfällen erhalten werden.

Ich rate daher dringend zur sofortigen Abgabe der Schweine an die Einkäufer der Gesellschaft, die ich nachdrücklich unterstütze. Von allen Ortsbehörden erwarte ich, daß sie in ihrem Bezirke die Durchführung des Verkaufs in der Zeit bis Ostern erreichen. Es liegt das im dringendsten Interesse unseres Vaterlandes.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung.

Zur Frage, ob und inwieweit es sich in diesem Jahre empfehlen möchte, es den Ortspolizeibehörden nahe zu legen, an einzelnen Sonn- oder Feiertagen die im § 1 der Polizeiverordnung über die äußere Beschaffenheit der Sonn- und Feiertage verbotenen landwirtschaftlichen Arbeiten zu gestatten, hat mir der Herr Vorsitzende der Landwirtschaftskammer seine Ansicht, wie folgt, zur Verfügung gestellt:

„Bis jetzt ist die Witterung noch nicht derart gewesen, daß mit der Feldbestellung begonnen werden konnte. Somit schieben sich die Bestellungsarbeiten mehr zusammen. Es ist durchaus empfehlenswert, gerade in diesem Jahre mit der Saat zeitig zu beginnen und sie rasch zu beenden. Gespanne und Leute sind knapp. Zu den eigentlichen Bestellungsarbeiten würden Gefangene nur vereinzelt zu gebrauchen sein, das würde zudem Schwierigkeiten haben, denn die Landwirte lassen für die Arbeit des Säens unbekannte Hände nicht zu. Ich empfehle deshalb, als für die Frühjahrsbekstellung sehr förderlich, (nach § 3 der Regierungs-Polizeiverordnung) einzelne Sonntage von Fall zu Fall für die notwendigen Arbeiten frei gehen zu lassen. Es kann sich bereits schon um den nächsten Sonntag, den 21. März, handeln. Wenn dann nacheinander noch viermal der jeweilige Sonntag frei gegeben wird, dann würde man, vorausgesetzt, daß das Wetter an den frei gegebenen Sonntagen zum Arbeiten im Feld nicht zu schlecht ist, 5 Arbeitstage gewonnen haben.“

Für höher gelegene Gegenden, wie Taunus, Westerwald, wo die Bestellung der Felder später beginnt, würde der Termin zur Freigabe der Sonntage 8 oder 14 Tage später, am 28. März oder 4. April, beginnen und dementsprechend mit dem 5. Sonntag später enden.

Für die hierauf folgenden Arbeiten, die im Behalten der Felder bestehen, ist keine Sonntagsarbeit mehr erforderlich, denn in diesen Fällen können Gefangenentruppen ausschließlich werktags verwendet werden.“

Ich trete dieser Ansicht im wesentlichen bei und ersuche ergebenst, das Erforderliche nach Bedarf zu veranlassen.

Der Regierungs-Präsident.

H. Meißner.

I. 1872.

Diez, den 23. März 1915.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Landrat.

Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

20. März: Fortschritt bei Beaupré, 552 Franzosen gefangen. Im Osten werden zwischen Omulew und Orzht 600 Russen gefangen. Glänzendes Ergebnis der zweiten Kriegsanleihe; es werden 9 Milliarden gezeichnet. Die bei den Dardanellen gesunkenen englischen Panzerschiffe sind die „Irresistible“ und die „Ocean“. Das französische Panzerschiff „Gaulois“ wird außer Gefecht gesetzt.

21. März: Die Russen aus Memel verjagt. In Polen 420 Russen gefangen. Am San über 1000 Russen gefangen.

22. März: Przemyśl fällt nach 41/2monatlicher tapferer Verteidigung, durch Hunger bezwungen, den Russen in die Hände. In den Karpathen werden an 4000 Russen gefangen. Die Deutschen befreien nördlich Memel 3000 Zivilpersonen aus russischer Gefangenschaft. Torpedierung des engl. Dampfers „Gairn-torr“. Japanische Truppentransporte nach der Mandchurei. Torpedierung der engl. Dampfer „Concord“ und „Abbe“.

23. März: Im Osten werden über 3000 Russen gefangen. Eingreifen unserer Seestreitkräfte bei der Befreiung der Russen nördlich Memel. Beschließung von Polangen.

24. März: Artilleriekämpfe im Westen. Russische Angriffe bei Augustow und Praszniuch abgeschlagen. Fortdauer der heftigen Schlacht in den Karpathen.

25. März: In den Karpathen scheitern russische Angriffe. 1500 Russen werden gefangen genommen.

Brotverbot für Kuchen in Berlin.

Berlin, 24. März. Die ständige Kommission der Groß-Berliner Gemeinden für Brot und Mehlversorgung führte heute ihre gestern begonnenen Beratungen über die zukünftige Gestaltung der Kuchenfrage zu Ende. Die Vertreter des Magistrats und der Bäcker- und Konditorinnungen waren sich darin einig, daß zur Schonung der vorhandenen Mehlvorräte das Brotverbot nicht zu umgehen sei. Infolgedessen wird noch in dieser Woche ein allgemeines Brotverbot für Kuchen, die aus Gese oder mit Hilfe von Backpulver hergestellt werden, in Groß-Berlin erlassen werden und sofort in Kraft treten. Gleichzeitig erläßt das Nachrichtenamt des Berliner Magistrats folgende Warnung: „An einzelnen Stellen, auch in Haushaltungen, werden, wie vielfach festgestellt worden ist, noch sogenannte Osterstollen und ähnliche Kuchen hergestellt. Hierbei werden die gesetzlichen Bestimmungen gänzlich außer acht gelassen, daß der Zusatz an Getreidemehl höchstens 10 Prozent des Kuchengewichtes betragen darf. Diese Vorschrift gilt nicht nur für den von Bäckern und Konditoren, sondern auch in gleicher Weise in Haushaltungen hergestellten Kuchen. Es muß daher dringend vor der Bereitung solcher Kuchen gewarnt werden. Es wäre bedauerlich, wenn Bestrafungen wegen Übertretungen der zur Schonung unserer Mehlvorräte erlassenen Vorschriften erfolgen müßten.“

Die Not in Polen!

Kaum ein Land leidet so unter den Kriegswirren wie Russisch-Polen. Das vielfache Hin und Her der kriegsrischen Operationen, das Vordringen und Zurückfluten riesiger Truppenmassen, mit der unvermeidlichen Zerstörung von Haus, Hof und Gut, der Unbrauchbarmachung von Wegen und Eisenbahnen im Gefolge, hat nicht nur zu einer völligen Stilllegung des wirtschaftlichen Lebens geführt, sondern auch die nach Millionen zählende Zivilbevölkerung des Landes, namentlich in den Städten, in größte Not gebracht. Es fehlt fast an allem, insbesondere an Kohlen und Nahrungsmitteln. Der ärmeren Bevölkerung drohen daher, infolge von Hunger und Entbehrungen, die schwersten Seuchen. Diese aber wären von einer nicht zu unterschätzenden Gefahr auch für die benachbarten Landesteile, namentlich aber auch für unsere tapferen dort kämpfenden Truppen, deren ständige Verührung mit der Bevölkerung unvermeidlich ist.

Es ist darum nicht nur ein Gebot jener Menschlichkeit, die beim Deutschen nicht an der Landesgrenze Halt macht und die ja auch in so hervorragender Weise gegenüber den verwundeten und gefangenen Feinden zum Ausdruck kommt, sondern auch in gleichem Maße eine Pflicht der Selbst-

erhaltung, der in Polen herrschenden Not mit allen Mitteln zu steuern, Millionen von Menschen vor den Folgen des Hungers zu retten und Seuchen, die auch uns gefährlich werden könnten, nicht erst ausbrechen zu lassen.

Es hat sich deshalb eine internationale Kommission gebildet, die durch den Ankauf von Nahrungsmitteln im Ausland und ihre Ueberführung nach Polen rasch Hilfe bringen will. In Deutschland hat sich zu dem gleichen Zweck unter dem Präsidium Sr. Durchlaucht des Fürsten von Hapsfeldt, Herzog zu Trachenberg, des Direktors im Reichsamt des Innern, Herrn Dr. Seiwald, und des Direktors der Dresdener Bank, Herrn Herbert M. Gutmann, ein Zentral-Hilfskomitee mit dem Sitz in Berlin W. 8, Behrenstraße 38, gebildet, dem angesehenste Persönlichkeiten aus allen Teilen Deutschlands beigetreten sind. Die Hilfe wird ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis allen Bedürftigen in gleicher Weise zuteil werden. Das Komitee wendet sich jetzt mit einem Aufruf an die weitesten Kreise des deutschen Volkes mit der Bitte um Beiträge. Auch die kleinste Gabe ist willkommen. Zahlungen können bei sämtlichen Reichsbankanstalten sowie bei den Niederlassungen einer großen Zahl anderer im Aufruf namhaft gemachter Banken geleistet werden. Es ist beabsichtigt, über die Spenden, falls von den Gebern nichts anderes bestimmt wird, öffentlich zu quittieren.

Realschule zu Diez a. d. Lahn.

Berechtigte höhere Lehranstalt mit Vorschule.

Das neue Schuljahr beginnt am 15. April 1915. Anmeldungen nimmt der Unterzeichnete täglich von 11—12 Uhr entgegen, und zwar bis zum 31. März im Amtszimmer in der Realschule und während der Ferien in seiner Wohnung, Luisenstr. 16. Vorzulegen sind Geburts- und Impfschein, ev. Zeugnisse.

Aufnahmepprüfung: Donnerstag, den 15. April, vormittags 8 Uhr.

Der Direktor:
J. R.: Prof. Meißter.

Holzversteigerung.

Oberförsterei
Diez.

Mittwoch, den 31. März, nachm. 1 Uhr in der Wirtschaft von Karl Reusch zu Heisenbach. Distr. 26b Schollenberg, 31 Knebelshed, 32b Spratig u. Tot. Eichen: 56 Rm. Scht. u. Kn., 95 Rm. Reifig, 670 Wellen. Buchen: 282 Rm. Scht. u. Kn., 30 Rm. Reifig, 1330 Wellen. Aadelholz: 48 Rm. Scht. u. Kn. Die Herren Bürgermeister werden um gefl. Bekanntmachung ersucht. 5296

Pferdemarkt in Coblenz.

am Mittwoch, den 7. April ds. Js., vormittags
auf dem städtischen Schlacht- und Viehhofe. (5276)

Der Oberbürgermeister.

Wegen Umzug und Aufgabe verschiedener Artikel, gewähre ich von heute bis zum 1. April folgenden Rabatt:

Carbidlampen	M. 3,50 bis M. 6,50	20 %
Carbid-Sturmlaternen	3, — " " 8,50	
Elektrische Taschenlampen für ins Feld,		
komplett mit Metallfadenbirnen	M. —,80 bis 3,50	
Ersatzbatterien	50, 60, 70 Bfg.	
Lantensenerzeuge	20, 25, 30 Bfg.	10 %
Ersatzteile	12 Stück 25 Bfg.	
Korpuskolen	30, 40 Bfg.	
Korfen	100 Stück 85 Bfg.	
Grammophonplatten, neue, patriotische		
Aufnahmen	M. 2,20	
Grammophon	" 15,—	
1 Damenrad	" 15,—	
1 Knabenrad mit Freilauf	" 30,—	
1 Fahrrad	" 25,—	
1 " " " "	" 20,—	
1 Schühmachermaschine, wenig gebraucht, billig.		

W. Müller, Diez,

Marktplatz 2.

5315]

Landwirte düngt eure Kartoffeln nur mit

Ohlendorf's Peru-Guano „Füllhornmarke“

Es ist eine Tatsache, dass bei Anwendung von „Füllhornmarke“ sich die Knollen gleichmässiger ausbilden, sie vor Krankheit mehr geschützt bleiben, auch wohlgeschmeckender und mehrreicher werden, als bei Anwendung aller anderen Düngemittel.

Uebersicht

über die beabsichtigten Besichtigungen der Jugendkompagnien des Unterlahnkreises.

J.-R.	1. (Diez)	Drantsenstein	18. 4.	2,00	nachm.
"	2. (Flacht)	"	"	3,30	"
"	3. (Hahnstätten)	"	"	3,30	"
"	4. (Kageneibogen) bei Laurenburg	2. 5.	2,30	"	Blas sucht 10.
"	5. (Einrich)	2. 5.	12,30	"	Komp. aus.
"	6. (Singhofen)	Rassau	25. 4.	3,15	"
"	7. (Schweighausen)	"	"	4,15	"
"	8. (Ems)	Ems	"	1,15	"
"	9. (Rassau)	Rassau	"	3,15	"
"	10. (Holzappel) bei Laurenburg	2. 5.	12,30	"	Blas sucht 10.
"	11. (Schauenburg)	"	"	2,30	Komp. aus.
"	12. (Altenbiez)	Drantsenstein	18. 4.	2,00	"

Zweifel sind umgehend zur Sprache zu bringen.

Für Wiederverkäufer,
Kantinen, Wirte,
Händler!

Zigaretten

beste Qualitäten 1—5 Bfg.
verkauft

soll größerer Kosten billigt abge-
stoßen werden. Garantiert frische
Brenn. Hunderte von Mille stets
vorhanden.

Wenn für Geschenke in größeren
Mengen zu **Groß-Preisen**.

Nur Löhrrstraße 89,
gegenüber der Herz Jesu Kirche
im Laden.

Joh. Backhaus,
Coblenz. (5325)

Bauschule Rastede

in Odenburg. (2522)

Meister- u. Polierkurse. Voll-
ständige Ausbildung i 5 Monaten
Ausführliches Programm frei.